

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 10. November 2003

Datum	Inhalt	Seite
22.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) 2251-1-S	792
22.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) 2251-4-S	799

2251-1-S

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG)

Vom 22. Oktober 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der **vom 1. August 2003 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477).

München, den 22. Oktober 2003

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin Huber, Staatsminister

2251-1-S

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003

Art. 1

(1) ¹Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. ²Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte.

(2) ¹Bestand und Entwicklung des Bayerischen Rundfunks werden gewährleistet. ²Der Bayerische Rundfunk kann neue technische Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen, insbesondere über Breitbandverteilnetze und über Satellit, nutzen und auch neue Formen von Rundfunk veranstalten. ³Der Bayerische Rundfunk

kommt seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung durch die Nutzung aller Übertragungstechniken nach. ⁴Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise auf digitale Technik umzustellen.

(3) Bei Verletzungen des Selbstverwaltungsrechts steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Art. 2

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

Art. 3

(1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

(2) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck am Programm oder am Programm und am Kapital eines Rundfunkveranstalters beteiligen. ²An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. ³Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. ⁴Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 26 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ²Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. ³Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

Art. 4

(1) ¹Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. ²Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. ³Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.

(2) Unbeschadet von § 3 des Rundfunkstaatsvertrags ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.
2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.
3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das Gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.
4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.

5. Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. Darüber hinaus ist in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen.

6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten.

7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

8. Bei Beschäftigung der unter Nr. 7 genannten Personen ist Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

9. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.

10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstands sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.

11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.

12. Für Meinungsumfragen gilt § 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden. ²Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. ³Die Hörfunkwerbung ist auf den am 1. Januar 1987 zulässigen Umfang beschränkt. ⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. ⁵Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 4a

(1) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, bei seinen Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsichttext zu nutzen. ²Werbung und Sponsoring finden im Fernsichttext nicht statt.

(2) Der Bayerische Rundfunk kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Mediendienste im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrags mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt anzubieten. ²Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.

Art. 5

Die Organe des Bayerischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Intendant.

Art. 6

(1) ¹Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks. ²Er wacht darüber, dass der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hierzu nötige Kontrollrecht aus. ³Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkteilnehmer einzusetzen. ⁴Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen nach Maßgabe dieses Gesetzes angemessen zu beteiligen. ²Der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. ³Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) ¹Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. zwölf Vertretern des Landtags¹⁾, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d' Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;
2. einem Vertreter der Staatsregierung;
3. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden;
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbands, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
5. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags;

6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern;
7. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist;
8. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings;
9. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands;
10. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikorganisationen;
11. einem Vertreter der Intendanten der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
12. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
13. einem Vertreter der bayerischen Hochschulen;
14. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
15. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
16. einem Vertreter der Familienverbände;
17. einem Vertreter der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft;
18. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
19. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe.

²Die entsendungsberechtigten Organisationen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.

(4) ¹Die unter Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 19 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. ²Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks kann Mitglied des Rundfunkrats sein. ³Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. ⁴Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien.

(5) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt. ²Ihre Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. ³Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. ⁴Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ⁵Der Landtag kann ein von ihm

1) Die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488) gelten nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht für die Vertreter des 14. Landtags im Rundfunkrat.

entsandtes Mitglied des Rundfunkrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört, und einen neuen Vertreter entsenden. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

Art. 7

(1) ¹Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

(2) Der Vorsitzende des Rundfunkrats beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrats gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung des Intendanten;
2. die Zustimmung zu dem vom Intendanten bestimmten Stellvertreter;
3. die Zustimmung zur Berufung der Programmleiter, des Verwaltungsdirektors, des technischen und des juristischen Direktors (Justiziar) und der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter) der Anstalt;
4. die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats;
5. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;
6. die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;
7. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms;
8. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4;
9. die Beschlussfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 14).

(4) ¹Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. ²Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muss er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. ³Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. ⁴Die Sitzungen sind öffentlich; der Rundfunkrat kann die Öffentlichkeit ausschließen. ⁵Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. ⁶Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(7) Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

Art. 8

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich

1. dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs,
2. vier weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden; diese dürfen weder der Staatsregierung noch dem Landtag angehören; wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats; Wiederwahl ist zulässig.

²Art. 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ²Mitglieder des Rundfunkrats scheidet mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt fünf Jahre. ²Im Übrigen endet das Amt der Verwaltungsratsmitglieder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Beendigung der Ämter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund. ³Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Art. 9

¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags. ²Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

Art. 10

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Rundfunks zu fördern. ²Sie dürfen dabei keine Sonderinteressen vertreten.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen;
2. den Bayerischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bayerischen Rundfunk und dem Intendanten zu vertreten;
3. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen;
4. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsplan und Jahresabschluss zu überprüfen;
5. jährlich die genehmigte Abrechnung sowie den vom Intendanten erstellten Betriebsbericht zu veröffentlichen;
6. die Zustimmung zum Abschluss, zur Abänderung

oder zur Aufhebung von Dienstverträgen zu erteilen, soweit nicht der Intendant selbst zuständig ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Art. 11

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. ²Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.

Art. 12

(1) ¹Der Intendant wird auf fünf Jahre gewählt. ²Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der Intendant führt die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks. ²Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

(3) ¹Der Intendant vertritt den Bayerischen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich. ²Er schließt die Anstellungsverträge ab und setzt die Honorare der freien Mitarbeiter fest. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) ¹Mit Zustimmung des Rundfunkrats beruft der Intendant die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor (Justiziar) sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter. ²Ebenso bedarf der Intendant der Zustimmung des Rundfunkrats zur Berufung der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter) und des Jugendschutzbeauftragten. ³Die Berufung kann längstens auf fünf Jahre erfolgen. ⁴Wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) ¹Die Abberufung erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. ²Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Missbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. ³Zur Abberufung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

(6) ¹Der Intendant kann gegen seine Abberufung das Schiedsgericht anrufen. ²Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlass eines Schiedsspruchs. ³Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen drei, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. ⁴Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg. ⁵Je ein Schiedsrichter wird von den streitenden Teilen ernannt.

Art. 13

(1) ¹Der Intendant muss alle Einnahmen und Ausgaben des Bayerischen Rundfunks für das kommende

Haushaltsjahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. ²Der Haushaltsplan bedarf nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung des Rundfunkrats.

(2) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. ²Der Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat überprüft. ³Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Intendanten. ⁴Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

(3) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(4) ¹Der Oberste Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks. ²Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Abs. 3 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Art. 14

Soweit der Bayerische Rundfunk nach Abzug der eigenen Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu notwendigen Rücklagen Überschüsse erzielt, sind diese insbesondere zu verwenden für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Bayerischen Rundfunks und seiner Leistungen dienen.

Art. 15

(1) ¹Dem Bayerischen Rundfunk stehen die technischen Übertragungskapazitäten (Frequenzen und Kanäle), die ihm bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu. ²Er kann mit anderen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte schließen.

(2) ¹Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich der Bayerische Rundfunk mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, dem ZDF und dem Deutschlandradio. ²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹Kommt eine Einigung nach Abs. 2 nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung über die Zuord-

nung. ²Maßgebende Gesichtspunkte für diese Entscheidung sind:

1. die Sicherung der Grundversorgung durch die Fernsehauptprogramme der ARD und des ZDF sowie durch das Fernsehprogramm und durch Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks,
2. die flächendeckende Versorgung im jeweiligen Verbreitungsgebiet mit den landesweiten und lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen unter Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien,
3. die Vielfalt des Programmangebots, insbesondere die Förderung von Meinungsvielfalt und publizistischem Wettbewerb sowie die Berücksichtigung der Interessen von Minderheiten, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund von Behinderungen oder sprachlichen Umständen eingeschränkt sind, durch das jeweilige Programm.

Art. 16

(1) Der Bayerische Rundfunk hat die Rundfunksendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren.

(2) ¹Die Aufzeichnungen können nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung gelöscht werden, wenn gegen den Beitrag keine Beanstandung oder Beschwerde vorliegt. ²Geht innerhalb dieser Frist eine Beanstandung oder Beschwerde ein, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung oder Beschwerde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. ³Der Rundfunkrat kann Abweichungen vorsehen.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

(4) Soweit der Bayerische Rundfunk Fernsichttext veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

Art. 17

(1) ¹Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, zu verbreiten. ²Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, vom Betroffenen unterzeichnet sein und dem Bayerischen Rundfunk unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zugehen.

(2) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ²Die Verbreitung erfolgt kostenfrei. ³Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) ¹Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht oder
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat.

(4) ¹Eine ablehnende Entscheidung des Bayerischen Rundfunks ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verbescheiden und dem Betroffenen zuzustellen. ²Ein zweites Verlangen ist zulässig, wenn es den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt und dem Bayerischen Rundfunk spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung zugeht. ³Wird das zweite Verlangen abgelehnt, hat der Intendant über den Vorgang dem zuständigen Ausschuss binnen einer Woche zu berichten.

(5) ¹Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden. ²Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ³Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ⁴Ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt.

Art. 18

(1) ¹Der Bayerische Rundfunk muss für jede Sendegattung eine verantwortliche Person bestellen. ²Die Namen der verantwortlichen Personen müssen mindestens einmal täglich durch den Rundfunk bekannt gegeben werden.

(2) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Sendungen im Rundfunk begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(3) Zu Lasten der verantwortlichen Person wird vermutet, dass sie den Inhalt einer durch den Rundfunk verbreiteten Sendung gekannt und die Verbreitung gebilligt hat.

(4) Die verantwortliche Person wird, wenn sie an einer Sendung strafbaren Inhalts mitgewirkt hat und nicht schon nach Abs. 2 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Verbreitung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern sie nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.

Art. 18a

¹Für die Verjährung der Verfolgung von in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG). ²Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ³Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

Art. 19

¹Jedermann hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks zu wenden. ²Die Beschwerden sind zu verbescheiden. ³Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Rundfunkrat zu unterrichten.

Art. 20

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beim Bayerischen Rundfunk das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) Anwendung.

Art. 21

(1) Soweit personenbezogene Daten durch den Bayerischen Rundfunk ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur die Art. 5 bis 8.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) ¹Wurde jemand durch eine Sendung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Sendung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. ³Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. ⁴Steht die Unrichtigkeit von Daten fest und können die richtigen Daten nicht ermittelt werden, so kann der Betroffene die Sperrung verlangen.

Art. 22

(1) ¹Der Intendant hat den Datenschutz im Sinn von Art. 25 Abs. 1 BayDSG sicherzustellen. ²Er beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz. ³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks tritt.

(2) ¹Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(3) ¹Der Beauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des Bayerischen Rundfunks. ²Dem Beauftragten für den Datenschutz sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. ³Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

(4) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch den Bayerischen Rundfunk in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(5) ¹Bei Beanstandungen verständigt der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten und den Verwaltungsrat. ²Er erstattet den Organen des Bayerischen Rundfunks mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. ³Auf Beschluss eines Organs des Bayerischen Rundfunks erstattet er darüber hinaus besondere Berichte.

Art. 23

¹Der Bayerische Rundfunk übernimmt die im Freistaat Bayern vorhandenen, dem Sendebetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Vermögensteile der vormaligen Deutschen Reichspost. ²Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht auf den Bayerischen Rundfunk über.

Art. 23a

¹Der Bayerische Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Bayerischen Rundfunks die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, dem Bayerischen Rundfunk im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

Art. 24

(1) Die für den Bayerischen Rundfunk nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags zuständige Behörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist für den Bereich des Bayerischen Rundfunks die Staatskanzlei.

Art. 25

¹Die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 529) nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayRuFuG in den Rundfunkrat entsandten Vertreter bleiben in Amt. ²Notwendige Neuberufungen bei diesen Vertretern richten sich nach den neuen Bestimmungen.

Art. 26

Die Staatsregierung erlässt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 26a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft²⁾.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 135). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2251-4-S

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG)

Vom 22. Oktober 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der **vom 1. August 2003 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477).

München, den 22. Oktober 2003

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin H u b e r , Staatsminister

2251-4-S

Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation, Weiterverbreitung
- Art. 3 Programme
- Art. 4 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt
- Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittsenderechte

- Art. 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- Art. 7 Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen
- Art. 8 Werbung, Teleshopping
- Art. 9 Sponsoring

Zweiter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

- Art. 10 Rechtsform, Organe
- Art. 11 Aufgaben

- Art. 12 Medienrat
- Art. 13 Mitglieder des Medienrats
- Art. 14 Verwaltungsrat
- Art. 15 Präsident
- Art. 16 Anordnungen
- Art. 17 Beschwerderecht
- Art. 18 Gegendarstellung
- Art. 19 Rechtsaufsicht
- Art. 20 Datenschutz
- Art. 21 Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- Art. 22 Kosten

Dritter Abschnitt

Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen

- Art. 23 Regionale Medienvereine
- Art. 24 Anbieter
- Art. 25 Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren
- Art. 26 Genehmigung des Angebots
- Art. 27 Fernsehtext, Radiotext
- Art. 28 Programmänderungen
- Art. 29 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht, Archivierung

Vierter Abschnitt

Pilotprojekte, Betriebsversuche

- Art. 30 Pilotprojekte, Betriebsversuche

Fünfter Abschnitt

Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

- Art. 31 Genutzte Übertragungskapazitäten
- Art. 32 Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

Sechster Abschnitt

Kabelanlagen

- Art. 33 Betrieb von Kabelanlagen, Teilnehmerentgelt
- Art. 34 Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme
- Art. 35 Genehmigungspflicht
- Art. 36 Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 37 Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten
- Art. 38 Verjährung
- Art. 39 Keine aufschiebende Wirkung
- Art. 40 Verweisungen
- Art. 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist Grundlage für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung von Rundfunk, die

Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen nach dem Vierten Abschnitt sowie für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen in Bayern.

(2) ¹Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. ²Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. ³Nicht unter den Begriff fällt die Verbreitung von Darbietungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(3) Für den Bayerischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes.

Art. 2

Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation, Weiterverbreitung

(1) Rundfunk im Rahmen dieses Gesetzes wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) betrieben.

(2) ¹Im Rahmen dieses Gesetzes organisiert die Landeszentrale Rundfunkprogramme aus von Rundfunkanbietern (Anbieter) gestalteten Beiträgen. ²Dabei ist auf eine qualitätvolle Programmgestaltung hinzuwirken.

(3) Die Landeszentrale regelt nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen.

Art. 3

Programme

(1) Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen Fernsehfrequenzen werden zur Verbreitung bundesweiter, landesweiter und regionaler oder lokaler Programme genutzt.

(2) ¹Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfrequenzen werden für eine landesweite Hörfunksenderkette und für lokale oder regionale Hörfunkprogramme genutzt. ²Darüber hinaus kann die Landeszentrale drahtlose UKW-Hörfrequenzen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen vorsehen, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung über Satellit oder in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind.

(3) Mindestens in den zwei bundesweiten Fernsehprogrammen mit der größten technischen Reichweite

sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.

(4) ¹Rundfunkprogramme können auch Zulieferungen von Programmteilen (Zulieferungsprogramme) enthalten, die in der medienrechtlichen Verantwortung der Anbieter eingebracht werden. ²Zulieferungsprogramme, deren Inhalte einen Bezug zu Bayern haben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Befugnisse der Landeszentrale, die Nutzung verfügbarer Sende- und Übertragungskapazitäten für weitere Voll- oder Spartenprogramme unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu genehmigen, bleiben unberührt. ²Die Nutzung verfügbarer Sende- und Übertragungskapazitäten kann auch für Zwecke der Aus- und Fortbildung genehmigt werden.

Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt

¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Verbreitungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen. ³Für die Sicherung der Meinungsvielfalt in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen gelten §§ 26 bis 34 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 5

Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittensenderecht

(1) ¹Die nach diesem Gesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. ²Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten. ³Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung richten. ⁴Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) ¹Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. ²Sie müssen unabhängig und sachlich sein. ³Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. ⁴Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen. ⁵Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme gelten die Programmgrundsätze nach §§ 3, 41 des Rundfunkstaatsvertrags.

(4) Für Meinungsumfragen, die von Anbietern durchgeführt werden, gilt § 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags.

(5) ¹Politische Parteien und Wählergruppen können Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einbringen. ²Bei Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament kann in Programme, die nicht zur bundesweiten Verbreitung bestimmt sind, nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen eingebracht werden, die in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. ³Bei Wahlen auf Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksebene kann nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen im lokalen/regionalen Rundfunk eingebracht werden, die mit einem Wahlvorschlag zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendegebiet zugelassen sind. ⁴Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muss er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahl Anlass erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. ⁵Einzelheiten über die Wahlwerbung, insbesondere über Dauer und Aufteilung der Sendezeiten sowie die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(6) Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkangeboten gilt § 42 des Rundfunkstaatsvertrags.

(7) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. ²Darüber hinaus haben die Anbieter in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. ³Für Inhalt und Gestaltung der Sendezeit ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

Art. 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

¹Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Rundfunkangebote entsprechend.

Art. 7

Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen

¹Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5a des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 8

Werbung, Teleshopping

(1) ¹Für Werbung und Teleshopping gelten § 7 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. ²Die §§ 44 bis 45b des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.

(2) ¹Für regionale und lokale Fernsehprogramme gilt Abs. 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung;
2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden;
3. §§ 45, 45a des Rundfunkstaatsvertrags finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

²Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung von Satz 1 bei Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

Art. 9

Sponsoring

Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zweiter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Art. 10

Rechtsform, Organe

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. ²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung. ³Sie ist auch Landesmedienanstalt im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

(2) Organe der Landeszentrale sind unbeschadet § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags und § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.

(3) ¹Medienrat und Verwaltungsrat geben sich je eine Geschäftsordnung. ²Diese müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang enthalten.

Art. 11

Aufgaben

¹Die Landeszentrale regelt die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen, die Verbreitung und nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durch Betreiber von Kabelanlagen (Betreiber) sowie die Nutzung von Satelliten für private Rundfunkangebote. ²Zur Erfüllung ihrer Funktion nach Art. 2 hat sie vor allem folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,
2. sie entwickelt unter Beachtung der Vorschriften des Art. 3 Konzepte für Programme privater Anbieter in Bayern und setzt diese technisch um,
3. sie entwickelt ein technisches Konzept für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur in Bayern und legt die Versorgungsgebiete unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten, der vorhandenen Wirtschafts-, Kultur- und Kommunikationsräume sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Veranstaltung von Rundfunk fest,
4. sie schließt mit Netzbetreibern, Betreibern von Kabelanlagen, dem Bayerischen Rundfunk und anderen Stellen Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Frequenzen und Kanälen sowie deren Nutzungsmerkmale. Sie entscheidet über die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten und nimmt die hierfür notwendigen Maßnahmen vor,
5. sie arbeitet mit den zuständigen Stellen der Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die un-mittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammen,
6. sie stellt im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder sicher, dass in Bayern verbreitete bundesweite Rundfunkprogramme dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag entsprechen und wirkt darauf hin, dass die in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogramme bei der Vergabe von Übertragungsmöglichkeiten in anderen Ländern angemessen berücksichtigt werden,
7. sie wirkt nach den Maßgaben der Staatsregierung und unter Berücksichtigung der örtlichen Belange auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hin, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums, strukturschwacher Gebiete und des Grenzlandes,
8. sie wirkt darauf hin, dass der Meinungsvielfalt, vor allem kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Anliegen, Rechnung getragen wird und dass unter Beachtung der Grundsätze des Art. 25

Abs. 3 die Beteiligung neuer, insbesondere mittelständischer Anbieter gestärkt wird; sie wirkt ferner darauf hin, dass die von ihr organisierten Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil von Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten aufweisen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass die Fernsehvollprogramme und, wenn dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist, die Fernsehspartenprogramme auch einen wesentlichen Anteil an Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten; hierüber verlangt sie von den Anbietern Nachweise und Berichte,

9. sie fördert unter Beachtung der Grundsätze des Art. 25 Abs. 3 die Vielfalt und die Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung; gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
10. sie stellt eine ausgewogene landesweite Rundfunkstruktur sicher. Zur Erreichung dieses Ziels fördert sie lokale und regionale Rundfunkanbieter unter Beachtung der Grundsätze des Art. 25 Abs. 3 und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren; im Aufbau befindliche Rundfunkangebote und gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
11. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 8 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
12. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
13. sie leistet einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
14. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin und
15. sie leistet einen Beitrag zur Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik.

Art. 12

Medienrat

(1) Die Aufgaben der Landeszentrale werden durch den Medienrat wahrgenommen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident selbstständig entscheiden.

(2) ¹Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze. ²Er entscheidet im Rahmen dieses Gesetzes vor allem über

1. die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
3. die Wahl des Präsidenten nach Anhörung des Verwaltungsrats,
4. die Zustimmung zum Haushalts- und zum Finanzplan sowie zum Jahresabschluss,
5. den Erlass von Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, nach Maßgabe des § 53 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe der §§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,
6. die Genehmigung von Angeboten,
7. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 35 Abs. 1 und 3),
8. die Aufstellung von Richtlinien nach Maßgabe der §§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe des § 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,
9. die Zustimmung zu dem vom Präsidenten bestimmten Geschäftsführer (Art. 15 Abs. 4 Satz 2),
10. die Fördermaßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 einschließlich der Aufstellung von Förder Richtlinien und die Maßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nr. 13.

(3) ¹Der Medienrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder seine Befugnisse mit Ausnahme derjenigen nach Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 8 bis 10 beschließenden Ausschüssen oder dem Präsidenten übertragen; soweit für die Wahrnehmung dieser Befugnisse Satzungen oder Richtlinien bestehen, kann er Befugnisse in Einzelfällen auf den Präsidenten übertragen. ²Diese Beschlüsse können von der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats widerrufen werden. ³Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind die Mitglieder des Medienrats zu unterrichten.

(4) ¹Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse und der Medienrat können die vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbieter anhören.

Art. 13

Mitglieder des Medienrats

(1) ¹Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. zwölf Vertretern des Landtags¹⁾, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter,

¹⁾ Die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488) gelten nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht für die Vertreter des 14. Landtags im Medienrat.

2. einem Vertreter der Staatsregierung,
3. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbands, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,
5. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags,
6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern,
7. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist,
8. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
9. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,
10. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikorganisationen,
11. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen,
12. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands,
13. einem Vertreter der bayerischen Hochschulen,
14. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung,
15. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags,
16. einem Vertreter der Familienverbände,
17. einem Vertreter der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft,
18. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,
19. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe.

²Die entsendungsberechtigten Organisationen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.

(2) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ²Sie dürfen nicht zugleich Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die unter Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 19 genannten Vertreter auch nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils

für fünf Jahre entsandt. ²Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt. ³Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 5 am 1. Mai. ⁴Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. ⁵Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ⁶Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Medienrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört, und einen neuen Vertreter entsenden. ⁷Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. ²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt der Medienrat durch Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 14

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. ²Ihm obliegt vor allem

1. die Beschlussfassung über den Haushalts- und den Finanzplan sowie über den Jahresabschluss,
2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 6 mit Zustimmung des Medienrats,
3. die Zustimmung zu Satzungen, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist,
4. der Abschluss der Dienstverträge mit dem Präsidenten,
5. die Aufstellung einer Geschäftsanweisung nach Anhörung des Medienrats.

(2) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern, die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sind,
2. zwei Mitgliedern, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
3. fünf weiteren Mitgliedern, die nicht den in den Nrn. 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. ³Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats. ⁴In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 können der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 die Anbieter Wahlvorschläge einreichen.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für fünf Jahre gewählt. ²Die Mitglieder sind

ehrenamtlich tätig und dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ³Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat oder einem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören.

(4) Die Fragen der Aufwandsentschädigung sowie Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats regelt die Landeszentrale durch Satzung.

Art. 15

Präsident

(1) ¹Der Präsident trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich. ²Er wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, des Medienrats oder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein. ³Er ist Mitglied der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM).

(2) ¹Der Präsident hat das Recht, im Medienrat und im Verwaltungsrat Anträge zu stellen. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Medienrats und des Verwaltungsrats und die ihm nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben,
3. den Erlass dringlicher Anordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte an Stelle der anderen Organe der Landeszentrale,
4. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung.

³Von dringlichen Anordnungen und von der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte im Fall des Satzes 2 Nr. 3 unterrichtet der Präsident das zuständige Organ der Landeszentrale.

(3) Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden.

(4) ¹Die Vertretung des Präsidenten erfolgt durch den Geschäftsführer. ²Der Präsident bestimmt den Geschäftsführer mit Zustimmung des Medienrats. ³Legt der Präsident sein Amt nieder, wird er abberufen oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Amt, kann der Medienrat bis zur Wahl eines neuen Präsidenten abweichend von Satz 1 eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten beauftragen.

Art. 16

Anordnungen

(1) ¹Die Landeszentrale kann gegenüber Anbietern, Betreibern von Kabelanlagen, Netzbetreibern und

sonstigen technischen Dienstleistern zur Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen. ²Sie kann verlangen, dass ihr Anbieter Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) ¹Tritt die Landeszentrale an einen landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkanbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstoßen, und weist der Anbieter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die Landeszentrale im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Anbieter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. ²Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Anbieter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 5 oder gegen Art. 6 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, dass zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

Art. 17

Beschwerderecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Landeszentrale zu wenden.

Art. 18

Gegendarstellung

(1) ¹Die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ist vom Anbieter dieser Sendung auf seine Kosten zu verbreiten. ²Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, vom Betroffenen unterzeichnet sein und dem Anbieter oder der Landeszentrale unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zugehen. ³Der Anbieter muss die Gegendarstellung unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Landeszentrale weiterleiten, die über die Verbreitung umgehend entscheidet. ⁴Wurde die Gegendarstellung unmittelbar der Landeszentrale zugeleitet, holt diese vor der Entscheidung über die Verbreitung eine Stellungnahme des Anbieters ein. ⁵Eine ablehnende Entscheidung der Landeszentrale ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verbescheiden und dem Anbieter und dem Antragsteller zuzustellen. ⁶Ein zweites Verlangen ist zulässig,

wenn es den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt und dem Anbieter oder der Landeszentrale spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung zugeht.

(2) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und in der gleichen Angebotsform wie die beanstandete Sendung, auch bei jeder Wiederholung der Sendung, ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ²Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht oder
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat.

(4) ¹Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg, jedoch nur gegenüber der Landeszentrale und dem betroffenen Anbieter gemeinsam verfolgt werden. ²Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ³Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ⁴Ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt.

(5) ¹Art. 29 Abs. 2 gilt für die Gegendarstellung entsprechend. ²Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten durch einen Anbieter zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

Art. 19

Rechtsaufsicht

(1) Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) ¹Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften fest, fordert sie die Landeszentrale auf, die Rechtsverletzung zu beseitigen. ²Kommt die Landeszentrale einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle der Landeszentrale auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. ³In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

Art. 20

Datenschutz

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, sind für die Landeszentrale und für die Anbieter die §§ 47 bis 47f des Rundfunkstaatsvertrags anzuwenden.

(2) Für die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur die Art. 5 bis 8.

(3) ¹Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. ²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern. ³Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. ⁴Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁵Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt. ⁶Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ⁷Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(4) ¹Landeszentrale und Anbieter haben dem Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 3 erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen; Anbieter sind verpflichtet, dem Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. ²Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ³Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen. ⁴Der Beauftragte ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume der in Satz 1 genannten Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. ⁵Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) werden insoweit eingeschränkt.

(5) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die Landeszentrale oder einen Anbieter in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(6) ¹Bei Beanstandungen verständigt der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale den Präsidenten und den Verwaltungsrat. ²Er erstattet den Organen der Landeszentrale mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. ³Auf Beschluss eines Organs der Landeszentrale erstattet er darüber hinaus besondere Berichte.

Art. 21

Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 11 aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 in Verbindung mit § 55 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 10 und 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

(2) ¹Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung; Art. 108 und 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung finden keine Anwendung. ²Der Oberste Rechnungshof prüft gemäß Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. ³Er unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde, den Bayerischen Landtag und den Verwaltungsrat der Landeszentrale über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung der Landeszentrale.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handels- und aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Aktiengesellschaften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen.

(4) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Landeszentrale unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Die Landeszentrale ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(5) Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Abs. 4 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Art. 22

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

(2) ¹Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. ²Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. ³Die Mindestgebühr beträgt 50 €, die Höchstgebühr 100.000 €.

(3) ¹Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entspre-

chend. ²Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Dritter Abschnitt

Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen

Art. 23

Regionale Medienvereine

(1) ¹Die Rechte nach Art. 25 Abs. 13 und 14 können von jeweils einem Verein in seinem Wirkungsbereich wahrgenommen werden. ²Der Wirkungsbereich eines Medienvereins soll mindestens eine Planungsregion erfassen. ³Medienvereine in benachbarten Planungsregionen können sich zusammenschließen. ⁴Ein Recht auf Beteiligung an Medienvereinen ist zu geben:

1. den kommunalen Gebietskörperschaften,
2. den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Religionsgemeinschaften,
3. den Anbietern und an diesen beteiligten Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen,
4. den Organisationen, die am 31. Dezember 1996 an einer für die betroffene Planungsregion nach Art. 23 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genehmigten Medienbetriebsgesellschaft beteiligt waren.

(2) Die Landeszentrale regelt die Voraussetzungen für die zur Wahrnehmung der Rechte nach Art. 25 Abs. 13 und 14 erforderliche Anerkennung der Medienvereine, insbesondere das Erfordernis der Beteiligung von in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 genannten Organisationen an der Gründung von Medienvereinen, und das Verfahren der Anerkennung durch Satzung.

Art. 24

Anbieter

(1) Nach diesem Gesetz können Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten

1. natürliche Personen,
2. auf Dauer angelegte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts,
3. juristische Personen des Privatrechts,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht einer Fachaufsicht oder sonstigem staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegen oder wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im privatwirtschaftlichen Wettbewerb stehen,
5. öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) ¹Staatliche Stellen können nur Aufführungen ihrer Theater und Orchester anbieten. ²Kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus auch andere kulturelle Veranstaltungen ihrer Einrichtungen anbieten.

(3) ¹Politische Parteien oder Wählergruppen und Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. ²Das Gleiche gilt für Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf geringfügige mittelbare Beteiligungen ohne Stimm- und Kontrollrecht.

Art. 25

Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Mit der Genehmigung regelt die Landeszentrale Einzelheiten des Angebots, insbesondere der Beteiligung an der Nutzung von Übertragungskapazitäten und der Verantwortung des Anbieters für die Urheberrechte.

(3) ¹Bei der Organisation lokaler oder regionaler Rundfunkprogramme hat die Landeszentrale darauf zu achten, dass in sich geschlossene Gesamtprogramme entstehen, die Programmvielfalt zu sichern und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vor allem auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anbieter hinzuwirken. ²Werden von der Landeszentrale in einem Verbreitungsgebiet sowohl ein lokales Fernsehfensterprogramm als auch ein lokales Fernsehprogramm organisiert, so sollen beide lokalen Fernsehangebote nur gemeinsam durch eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet werden. ³Bei bestehenden Genehmigungen lokaler Fernsehangebote wirkt die Landeszentrale darauf hin, ein Organisationsergebnis entsprechend Satz 2 zu erreichen. ⁴Für regionale Fernsehangebote gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Kann auf einer Frequenz ein Gesamtprogramm unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen nicht mit allen Antragstellern durchgeführt werden, ist eine Auswahl vorzunehmen. ²Bei der Auswahl ist die inhaltliche Ausrichtung des Angebots, die organisatorische und finanzielle Ausstattung des Antragstellers sowie seine Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit zu würdigen. ³Dabei sollen vor allem solche Antragsteller berücksichtigt werden, die einen örtlichen Bezug zum Sendebereich haben und deren Angebote einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms erwarten lassen, so-

wie Antragsteller, die Beiträge mit kulturellen, kirchlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Inhalten in das Gesamtprogramm einbringen. ⁴Für jede Frequenz soll eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden. ⁵Hierauf kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise die Zusammenarbeit der Anbieter sichergestellt werden kann. ⁶Mit Genehmigung der Landeszentrale können die Anbieter Vereinbarungen auch über die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Mehrfrequenzstandorten über eine frequenzübergreifende Zusammenarbeit schließen.

(5) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht im Einzelfall kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats.

³Für den Programmbeirat gelten die Grundsätze des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags entsprechend.

(6) ¹Ein Anbieter eines Hörfunk- oder eines Fernsehprogramms im Versorgungsgebiet kann sich an weiteren entsprechenden Programmen, die im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets empfangbar sind, nur beteiligen, wenn mindestens ein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt ist, es sei denn, es ist zu erwarten, dass er entgegen Abs. 5 vorherrschende Meinungsmacht erhalten würde. ²Ist kein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt, kann sich ein Anbieter an weiteren entsprechenden Programmen nach Satz 1 nur beteiligen, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Abs. 5 Satz 2 getroffen werden.

(7) Ein Unternehmen, das mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, kann sich nur unter der in Abs. 6 Satz 1 genannten Bedingung oder bei den in Abs. 5 Satz 2 genannten Vorkehrungen an Rundfunkprogrammen beteiligen.

(8) Die Landeszentrale kann auch Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Anbieters an mehreren Sendestandorten festlegen, wenn dies veranlasst ist, um der Gefahr vorzubeugen, dass durch eine derartige Mehrfachbeteiligung vorherrschende Meinungsmacht entsteht.

(9) ¹Ein Anbieter darf nur entweder an einem landesweiten UKW-Hörfunkprogramm oder an lokalen

oder regionalen Hörfunkprogrammen maßgeblich beteiligt sein. ²Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, dass dadurch die Meinungsvielfalt nicht beeinträchtigt wird.

(10) Wer zu einem Anbieter oder zu einem Unternehmen nach Abs. 7 im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters oder des Unternehmens nach Abs. 7 maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 5 bis 9 dem Anbieter oder dem Unternehmen nach Abs. 7 gleich.

(11) Für bundesweite Fernsehprogramme gelten an Stelle der Abs. 5 bis 10 die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags.

(12) Für nach Abs. 4 Satz 4 gebildete Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.

(13) ¹Die Landeszentrale unterrichtet die Medienvereine über die ihren Wirkungsbereich betreffenden Planungen und Vorhaben. ²Medienvereine, deren Wirkungsbereiche betroffen sind, haben das Recht, vor Abschluss der Neuorganisation und der Nachorganisation lokaler und regionaler Rundfunkprogramme, der Festlegung von Versorgungsgebieten für solche Programme, der Änderung des programminhaltlichen Schwerpunkts solcher Programme und der Verlängerung von Genehmigungen lokaler und regionaler Rundfunkanbieter gegenüber der Landeszentrale Stellung zu nehmen. ³Die Landeszentrale gibt den betroffenen Medienvereinen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anhörungsrechte Gelegenheit zur Äußerung. ⁴Die Landeszentrale setzt den betroffenen Medienvereinen hierfür eine angemessene Frist. ⁵Stellen die in Art. 23 Abs. 1 Satz 4 genannten Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften, Anbieter oder Verlage die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Medienvereins, können andere Mitglieder des Medienvereins eine Stellungnahme abgeben, die von der des Medienvereins abweicht. ⁶Die Landeszentrale prüft die Stellungnahmen, wägt sie im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung ab und legt im Fall der Nichtberücksichtigung die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich dar.

(14) ¹Medienvereine können der Landeszentrale ihren Wirkungsbereich betreffende Vorschläge unterbreiten. ²Abs. 13 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(15) Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Verfahrens, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts der Genehmigungen sowie der einzubringenden Angebote durch Satzung regeln.

Art. 26

Genehmigung des Angebots

(1) ¹Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,

2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die Auflagen der Landeszentrale, die Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 5, und die Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und Richtlinien einhalten wird,

3. der Anbieter erwarten lässt, dass er auf Grund seiner finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, sein Angebot für den Genehmigungszeitraum aufrecht zu erhalten,

4. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Verbreitungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 4 genügen wird,

5. auf Grund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt und

6. bei Anbietern bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags eingehalten sind.

²Die Genehmigung wird in der Regel für acht Jahre erteilt. ³Auf Antrag des Anbieters kann sie verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen. ⁴Die sonstigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Zulassung und das Zulassungsverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme privater Anbieter oder Veranstalter wird für längstens vier Jahre erteilt. ²Für die Verlängerung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen wird ab 1. Januar 2002 nur erteilt, wenn diese Programme in digitaler Technik verbreitet werden. ²Satz 1 gilt nicht für Rundfunkprogramme, die

1. Übertragungskapazitäten gemäß Art. 31 nutzen oder
2. Übertragungskapazitäten nutzen, für die das in Art. 32 geregelte Verfahren bereits vor dem 31. Dezember 2001 eingeleitet worden ist.

³Die Landeszentrale kann im Einzelfall die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilen, wenn dies auf Grund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(4) ¹Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in digitaler Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm auf diesen Übertragungskapazitäten bislang in analoger Technik verbreitet haben. ²Art. 32 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können.

(6) ¹Bei der Genehmigung von Sendungen, die von den in Art. 24 Abs. 1 und 2 genannten Anbietern

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,

finden Art. 3, Art. 5 Abs. 7 und Art. 25 Abs. 5 bis 10 sowie 13 und 14 keine Anwendung. ²Art. 25 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. ³Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Medienvereine sind von der Genehmigung zu unterrichten.

Art. 27

Fernsehtext, Radiotext

Die Genehmigung umfasst auch das Recht des Anbieters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunksignals für Radiotext zu nutzen.

Art. 28

Programmänderungen

¹Änderungen des Programmschemas sowie Abweichungen von einem festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt bedürfen einer Genehmigung der Landeszentrale. ²Aus Gründen der Aktualität sowie bei Unglücks- und Katastrophenfällen kann von dem genehmigten Programm kurzfristig abgewichen werden. ³Abweichungen nach Satz 2 sind der Landeszentrale anzuzeigen.

Art. 29

Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht, Archivierung

(1) ¹Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; der verantwortliche Redakteur muss seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können. ²Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters der Landeszentrale mitzuteilen und von dieser bei berechtigtem Interesse auf schriftliches Verlangen bekannt zu geben; dies gilt auch für die Beteiligung stiller Ge-

sellschafter und bestehende Treuhandverträge. ³Mit-zuteilen ist auch, wenn ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist oder eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann. ⁴Jede beabsichtigte Änderung der nach den Sätzen 2 und 3 genannten Verhältnisse ist der Landeszentrale unaufgefordert mitzuteilen. ⁵Zur Mitteilung nach den Sätzen 2 bis 4 sind der Anbieter und die jeweils Beteiligten verpflichtet. ⁶Werden die Verpflichtungen aus den Sätzen 2 bis 4 nicht erfüllt, kann die Landeszentrale unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 5 die Einstellung des Sendebetriebs anordnen. ⁷Zum Nachweis der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 kann die Landeszentrale im Rahmen des Erforderlichen die Vorlage von Unterlagen verlangen. ⁸Auf Verlangen sind die Angaben nach den Sätzen 2 und 3 der Landeszentrale gegenüber eidesstattlich zu versichern.

(2) Jeder Anbieter hat seine Beiträge in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; sie sind der Landeszentrale auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Der Anbieter kann Aufzeichnungen nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung löschen, wenn ihm keine Beanstandung oder Beschwerde gegen den Beitrag bekannt geworden ist. ²Die Landeszentrale kann Abweichungen vorsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

(5) Auf Verlangen sind der Landeszentrale die Aufzeichnungen zum Zweck der Archivierung gegen Erstattung der Material- und Arbeitskosten zu überlassen.

Vierter Abschnitt

Pilotprojekte, Betriebsversuche

Art. 30

Pilotprojekte, Betriebsversuche

¹Die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig. ²Die Landeszentrale kann hierfür Übertragungskapazitäten zur Nutzung zuweisen. ³Sie kann zur Durchführung des Pilotprojekts oder des Betriebsversuchs abweichend von Art. 25 Abs. 1 mit der durchführenden Stelle des Pilotprojekts oder des Betriebsversuchs oder mit den Anbietern von Programmen, rundfunkähnlichen Diensten und anderen Mediendiensten Vereinbarungen abschließen. ⁴Im Rahmen von Pilotprojekten oder Betriebsversuchen gelten für Rundfunkprogramme die Art. 4 Satz 2, Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 bis 9, 16 bis 18, 20, 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 15, Art. 28 und 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, für Mediendienste die Bestimmungen des Staatsvertrags über Mediendienste entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

Art. 31

Genutzte Übertragungskapazitäten

¹Der Landeszentrale stehen die technischen Übertragungskapazitäten (Frequenzen und Kanäle), die ihr bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu. ²Sie kann mit anderen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte schließen.

Art. 32

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

(1) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich die Landeszentrale mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF sowie dem Deutschlandradio. ²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags.

(2) Kommt eine Einigung nach Abs. 1 Satz 1 nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung über die Zuordnung. ²Maßgebende Gesichtspunkte für diese Entscheidung sind

1. die Sicherung der Grundversorgung durch die Fernsehauptprogramme der ARD und des ZDF sowie durch das Fernsehprogramm und durch Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks,
2. die flächendeckende Versorgung im jeweiligen Verbreitungsgebiet mit den landesweiten und lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen unter Trägerschaft der Landeszentrale,
3. die Vielfalt des Programmangebots, insbesondere die Förderung von Meinungsvielfalt und publizistischem Wettbewerb sowie die Berücksichtigung der Interessen von Minderheiten, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund von Behinderungen oder sprachlichen Umständen eingeschränkt sind, durch das jeweilige Programm.

Sechster Abschnitt

KabelanlagenArt. 33²⁾

Betrieb von Kabelanlagen, Teilnehmerentgelt

(1) Betreiber einer Kabelanlage ist, wer berechtigt ist, über die Kabelanlage, insbesondere über die Signalaufbereitungsanlage, zu verfügen.

2) Art. 33 Abs. 3 bis 7 treten am 1. Januar 2009 außer Kraft.

(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrags in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen Fernsehkanal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Das Gleiche gilt bei Kabelanlagen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, für die unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellung eines Hörfunkkanals. ⁴Kanäle nach den Sätzen 2 und 3 sind vorrangig für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.

(3) Wird in eine Kabelanlage, die unter Abs. 2 fällt, mindestens ein von der Landeszentrale nach Art. 26 Abs. 1 genehmigtes Rundfunkprogramm eingebracht, so hat bei Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG der Inhaber des Kabelanschlusses (Teilnehmer), bei sonstigen Kabelanlagen der Betreiber eine Vereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(4) ¹Die Landeszentrale erhebt auf Grund der Vereinbarung nach Abs. 3 ein Entgelt (Teilnehmerentgelt). ²Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat bis zu

1. 1,00 € bis zum 31. Dezember 2002, wobei die Höhe des Teilnehmerentgelts den vor In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes festgelegten Betrag nicht übersteigen darf,
2. 0,60 € vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004,
3. 0,45 € vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und
4. 0,30 € vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

³Jeder Betreiber einer unter Abs. 3 fallenden Kabelanlage erteilt der Landeszentrale die für die ordnungsgemäße Erhebung des Teilnehmerentgelts erforderlichen Auskünfte. ⁴Bei Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG hat diese der Landeszentrale zweimal jährlich Namen und Anschriften von Neukunden sowie die Zahl der von diesen versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. ⁵Mit dem Einzug der Teilnehmerentgelte kann die Landeszentrale den Betreiber oder Dritte beauftragen. ⁶In dem Vertrag der Landeszentrale mit dem Betreiber oder dem Dritten über den Einzug der Teilnehmerentgelte können Regelungen über die Durchführung des Vertragsabschlusses nach Abs. 3 und über die Abgeltung der an die Landeszentrale abzuführenden Teilnehmerentgelte durch jährliche Pauschalbeträge getroffen werden. ⁷Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 3 nicht zustande oder wird das Teilnehmerentgelt nicht an die Landeszentrale oder an den nach Satz 5 mit dem Einzug Beauftragten entrichtet, so ist die Landeszentrale berechtigt, das Entgelt durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

(5) ¹Das Aufkommen aus den Teilnehmerentgelten steht den Anbietern zu. ²Es dient in erster Linie Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehanbieter sowie einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten in Bayern. ³Die Förderaufgaben der Landeszentrale nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 bleiben hiervon unberührt.

(6) ¹Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Entgeltformen, Aufteilung und Vertriebsverfahren regelt die Landeszentrale durch Satzung. ²Bei der Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens sind vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendebeträge, insbesondere der Anteil von Beiträgen aus den Bereichen der Information und der Kultur in den jeweiligen Rundfunkangeboten, sowie das Werbepotenzial der einzelnen Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen. ³Die Landeszentrale nimmt eine entsprechende Kürzung des sich danach ergebenden Anteils eines Anbieters am Teilnehmerentgelt aufkommen vor, wenn der Anbieter

1. an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit,
2. an Maßnahmen der Landeszentrale nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 oder
3. an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete

nicht in zumutbarer Weise mitwirkt oder

4. zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.

⁴Anbieter, deren Programme einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Staatsregierung erstellt zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern. ²In dem Bericht sollen auch die vorhersehbaren künftigen Entwicklungen dargestellt werden.

Art. 34

Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme

¹Die unveränderte und zeitgleiche Weiterverbreitung der ortsüblich empfangbaren terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist zulässig. ²Terrestrisch verbreitete Rundfunkprogramme sind ortsüblich empfangbar, wenn sie im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können.

Art. 35

Genehmigungspflicht

(1) ¹Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von nicht unter Art. 34 fallenden Rundfunk-

programmen in Kabelanlagen ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zulässig, wenn

1. die Programme in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,
2. eine Vereinbarung nach Abs. 4 getroffen ist oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt,
3. ein ausländisches Programm, das nicht unter Nr. 1 fällt, nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient und die Ausgewogenheit der inländischen Rundfunkprogramme nicht erheblich stört sowie den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und sachgemäße, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist.

²Die Weiterverbreitung bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. ³Sie kann vom Anbieter oder Veranstalter des Rundfunkprogramms oder dem Betreiber der Kabelanlage beantragt werden. ⁴Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. ⁵Art. 26 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend. ⁶Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Weiterverbreitung in Kabelanlagen mit weniger als 100 angeschlossenen Wohneinheiten erfolgt.

(2) ¹Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in zulässiger Weise veranstaltet werden, ist abweichend von Abs. 1 ohne Genehmigung zulässig. ²Die Weiterverbreitung ist in diesem Fall einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ³Die Landeszentrale kann die Weiterverbreitung untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann über die Fragen der Urheberrechte und der Entgelte landesweite Vereinbarungen treffen.

Art. 36

Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen

(1) ¹Die Belegung von bis zu 30 Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten regelt die Landeszentrale im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF durch Satzung. ²Im Übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der Kriterien des Abs. 2 Satz 4. ³Hält der Betreiber nach Feststellung der Landeszentrale die Kriterien auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht ein, entscheidet die Landeszentrale unmittelbar über die Belegung nach Abs. 2.

(2) ¹In der Satzung nach Abs. 1 ist vorzusehen, dass die am 1. Februar 1998 auf gesetzlicher Grundlage für

Bayern veranstalteten Programme und die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme vorrangig zu berücksichtigen sind. ²Mindestens ein Kanal ist für Mediendienste im Sinn des Staatsvertrags über Mediendienste vorzusehen. ³Bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen, soweit dies mit vertretbarem technischen Aufwand möglich ist, ausschließlich mit den Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3 in die jeweilige Kabelanlage eingespeist werden. ⁴Im Übrigen sind für die Kanalbelegung insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

1. der Beitrag des jeweiligen Programms zur Vielfalt,
2. der lokale oder regionale Bezug des Programms und seine Bezüge zu Bayern,
3. die Interessen der Teilnehmer.

(3) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten gelten § 52 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Soweit die Übertragungskapazität nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht durch nach diesem Gesetz genehmigte regionale und lokale Fernsehprogramme ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazität entsprechend den Interessen der Teilnehmer. ³Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bedarf für die Verbreitung regionaler oder lokaler Fernsehprogramme unverzüglich berücksichtigt wird. ⁴Erfüllt der Betreiber auch nach Ablauf der Frist nach § 52 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags nicht, erlässt die Landeszentrale gegenüber dem Betreiber die erforderliche Anordnung.

(4) ¹Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen gesetzlichen Versorgungsgebiet sowie die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme verbreitet werden. ²Die Landeszentrale teilt dem Betreiber die jeweiligen Programme mit. ³Im Übrigen trifft der Betreiber die Belegungsentscheidung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. ⁴Art. 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37³⁾

Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Für Anbieter bundesweit verbreiteter Program-

³⁾ Art. 37 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft.

me findet § 49 des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung. ²Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweit verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags begeht. ³Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer als Anbieter regional und lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendung und die Länge der Sendung nicht berücksichtigt und entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Teleshopping-Fenster nicht klar als solche kennzeichnet. ⁴Die §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.

(2) Mit Geldbuße bis zu 50.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 26 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
2. entgegen Art. 25 Abs. 1 Satz 4 oder Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. entgegen Art. 29 Abs. 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet oder Aufzeichnungen entgegen Art. 29 Abs. 3 löscht,
4. entgegen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
5. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die nach Art. 33 Abs. 3 gebotene Vereinbarung nicht spätestens einen Monat nach Begründung des Teilnehmerverhältnisses abschließt.

(4) Geldbußen, die nach den Abs. 1 bis 3 festgesetzt werden, stehen der Landeszentrale für ihre Aufgaben nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15 zu.

Art. 38

Verjährung

¹Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gelten Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes sinngemäß. ²Die Verfolgung der in Art. 37 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ⁴Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Art. 39

Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlass dringlicher Anordnungen des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 40

Verweisungen

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft⁴. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (GVBl. S. 431, BayRS 2251-4-K) außer Kraft.

(2) ¹Nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz erteilte Genehmigungen für Anbieter bleiben bestehen. ²Laufende Genehmigungsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen. ³Die Landeszentrale kann die Genehmigungsdauer von Vereinbarungen über die Nutzung solcher Frequenzen, über deren Nutzung bereits nach altem Recht zum zweiten Mal entschieden worden ist, auf die Dauer von bis zu acht Jahren verlängern.

(3) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags für den Bereich dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei.

(4) Art. 24 Abs. 3 findet bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung, jedenfalls bis zum 1. August 2005 keine Anwendung auf die am 1. August 2003 genehmigten Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen an einem Anbieter und auf bestehende Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen.

 4) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. November 1992 (GVBl. S. 584). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.